

Richtlinien für den Schwimmunterricht in der Grund- und Hauptschule

(siehe KMBek vom 1. April 1996: Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen)

sowie für das Schwimmen mit Schülern bei Klassenfahrten bzw. Wandertagen

(siehe KMBek vom 12. Februar 2007: Schülerwanderungen)

A) Schwimmunterricht

1. Gruppenbildung

Die Schülerhöchstzahl für Schwimmklassen entspricht den Schülerrichtzahlen für die Klassenbildung!

2. Verantwortung

Auch im öffentlichen Schwimmbad bleibt die Pflicht der Aufsichtsführung über die Klasse in vollem Umfang bei der Lehrkraft (diese Regelung gilt auch für die Einbeziehung geeigneter Hilfskräfte (s. KMBek vom 01.04.1996, Punkt 2.5))!

3. Allgemeine Regeln

Lehrkräfte und Hilfskräfte müssen in der Lage sein, Schüler im Notfall vor dem Ertrinken zu retten!

Lehrkräfte müssen in **Schwimmkleidung** unterrichten!

Die Lehrkraft betritt als **Erster** die Schwimmhalle und geht als **Letzter**!

Die Lehrkraft muss sich vor dem Schwimmunterricht mit den Gefahren, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Ausrüstungsgegenständen für Erste Hilfe und der Badeordnung für die Schwimmstätten bekannt machen!

Der Standort des Lehrers ist so zu wählen, dass alle Schüler im Blickfeld sind!

Die Lehrkraft leitet den Schwimmunterricht vom Beckenrand **außerhalb** des Wassers!

Schwimmunterricht **in freien Gewässern ist nicht erlaubt!**

Befinden sich in einer Klasse **Schwimmer** und **Nichtschwimmer**, sind für **Nichtschwimmer und Schwimmer eigene Gruppen einzurichten** bzw. muss der Schwimmunterricht so organisiert werden, dass sich immer nur **Schwimmer oder Nichtschwimmer im Wasser** befinden!

Nichtschwimmergruppen sollten nicht mehr als 15 Teilnehmer umfassen!

4. Mögliche Qualifikationen

Lehrer mit nichtvertieft studiertem Fach Sport oder im Rahmen der Didaktik der Grund- und Hauptschule

Fachlehrer für Sport

Grund- und Aufbaulehrgang der staatlichen Lehrerfortbildung (Phase I und II) mit einer Weiterbildung im Schwimmen (ebenfalls Phase I und II)

Lehrer, die im Rahmen einer Fortbildung (der Regierung bzw. der Landesstelle für den Schulsport) eine Schwimmausbildung erfolgreich absolviert haben (einschließlich Rettungsschwimmabzeichen in Bronze, **mit Lehrbefähigung!**)

B) Schwimmen außerhalb des Schwimmunterrichts

Als Aufsicht im Rahmen einer **Klassenfahrt** oder eines **Wandertages** muss **ein Lehrer bzw. eine Begeitperson** lediglich das **Rettungsschwimmabzeichen in Bronze** besitzen (**≠ Schwimmunterricht!**).

(s. KMBek vom 12.02.07, Punkt 3.4)



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachberater Sport,
Klaus Sterner, Hauptschule Eichstätt-Schottenau, Tel.: 08421 4085